



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/16130)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Änderungsbefehl zu Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Art. 1 wird folgender Abs. 6 angefügt.“
2. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im neuen Art. 2 Abs. 1 werden die Worte „(auswärtige Dienstleister)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Wer in Bayern weder einen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn er
 1. die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes, in dem er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, führen darf oder
 2. hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
 - a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 4 Abs. 3,
 - b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
 - c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.“

3. In Nr. 4 Buchst. b erhält Doppelbuchst. aa folgende Fassung:
„aa) Der Wortlaut wird Satz 1, nach dem Wort „Auftraggebers“ werden die Wörter „, Arbeitgebers oder Dienstherrn“ und nach dem Wort „Projektentwicklung“ werden die Wörter „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ eingefügt.“
4. In Nr. 5 Buchst. b wird Abs. 2 Nr. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - c) In Buchst. c wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
5. In Nr. 9 Buchst. c werden in Abs. 6 nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „als Rechtsaufsicht“ eingefügt.
6. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Satz 3“ wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:
„a) In Satz 1 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „barrierefreies“ ersetzt.“
 - c) Es wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) Satz 3 wird wie folgt geändert:“
 - d) Die bisherigen Buchst. a bis c werden Doppelbuchst. aa bis cc.
7. In Nr. 18 wird die bisherige Regelung in Art. 33 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung wesentliche Vorgaben und Eintragungsvoraussetzungen betreffend die Berufspraxis zur Erfüllung von Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 und 10 zu regeln.“

Begründung:

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung (GE) erweckt den Eindruck, als sei er trotz ausreichender Umsetzungsfristen seitens des EU-Gesetzgebers mit heißer Nadel gestrickt worden. Während einige Dinge deutlich über die aufgrund der EU-Vorgaben notwendigen Änderungen hinausgehen, werden andere Regelungen, die im Zuge einer Neufassung des Baukammergesetzes dringend mitbedacht werden sollten, außen vor gelassen. Des Weiteren entstehen Unschärfen durch mutmaßlich mit der „Paragraphenbremse“ zusammenhängende Kürzungen.

Zu Nr. 1:

Nr. 2 Buchst. a des GE hat zum Inhalt, dass auf Mehrfachmeldungen innerhalb Deutschlands künftig verzichtet werden solle, da von einheitlichen Standards ausgegangen werden könne. Da die Meldepflichten allerdings in unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt werden, hätte dies negative Auswirkungen auf die bayerischen Kammern (siehe Begründung zu Nr. 2 des Änderungsantrags). Um dies zu verhindern, werden im GE der Staatsregierung die Änderungen laut Nr. 2 dieses Änderungsantrags vorgenommen. Deshalb wird Nr. 2 Buchst. a des GE überflüssig.

Die Änderung bei Nr. 2 Buchst. b des GE wird übernommen und ist nach dem Wegfall von Buchst. a alleiniger Bestandteil der Nr. 2.

Zu Nr. 2a:

Laut Nr. 2 Buchst. b dieses Änderungsantrags sind mit „Auswärtige Dienstleister“ weiterhin auch Dienstleister aus anderen Bundesländern und nicht nur aus anderen Staaten gemeint.

Zu Nr. 2b:

Für Personen, die die Berufsbezeichnungen nach Baukammergesetz führen möchten, und die einen Wohn- oder Bürositz in Bayern haben, muss die Eintragungspflicht in die entsprechenden bayerischen Listen auch weiterhin bestehen bleiben. Nur so können Kontrolle, Fort- und Weiterbildung sowie landesrechtliche Regelungen auch weiterhin in vollem Umfang von den bayerischen Kammern wahrgenommen

werden. Sollte diese Pflicht wegfallen, könnte es zu einem gewissen „Kammertourismus“ kommen, der sich nachteilig für die bayerischen Kammern auswirken würde, denn in anderen Bundesländern wie z.B. Hessen besteht die Meldepflicht weiter. Architekten und Ingenieure würden sich vermutlich in Bundesländern mit Eintragungspflicht melden, in Ländern ohne Eintragungspflicht entsprechend nicht.

Zu Nr. 3:

Die sinnvolle Ergänzung in Abs. 1 sollte auch in Abs. 6 übernommen werden.

Zu Nr. 4:

In Anbetracht der steigenden Komplexität im Baubereich und aufgrund praktischer Erfahrungen sollte die Regelstudienzeit für die Fachrichtung Architektur auf fünf und für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur auf vier Jahre, jeweils mit einer zweijährigen Praxiszeit, angehoben werden.

Zu Nr. 5:

Die bisherige Regelung, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht über die Kammern führt, muss fortbestehen. Dies muss im Baukammergesetz eindeutig formuliert sein.

Zu Nr. 6:

Der Begriff „behindertengerecht“ ist nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund des von Ministerpräsident Horst Seehofer formulierten Ziels „Bayern Barrierefrei 2023“ sollte die Formulierung „barrierefrei“ verwendet werden.

Zu Nr. 7:

Sofern sich die Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 und Nr. 10 auf die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EU, Art. 46 Abs. 4 beziehen, bedarf es hier einer Regelung zumindest im Wege einer Verordnung mit gesetzlicher Ermächtigung, da diese Regelungen einen Eingriff in Art. 12 Grundgesetz darstellen könnten. Ferner gehen die Regelungen über den die Kammern betreffenden Personenkreis hinaus und können deshalb nicht allein auf der Ebene von Kammerersatzungen festgelegt werden.